

Kurzinformation Aufsicht

Eine Aufsicht durch eine Lehrkraft ist erst ab dem Betreten und bis zum Verlassen der Unterrichtsräume bzw. des Veranstaltungs- oder Proberaumes gewährleistet. Dies gilt auch für gemeinsame Aktivitäten "außer Haus" (Exkursionen, Veranstaltungen, Proben, Verlegung des Unterrichts etc.), die im Rahmen des Betriebs der Musikschulen der Stadt Wien stattfinden und einen unverzichtbaren Bestandteil des Unterrichts bilden. In solchen Fällen übernehmen die Lehrkräfte der Musikschulen der Stadt Wien die Aufsicht erst ab Zusammentreffen am vereinbarten Treffpunkt.¹

Hinsichtlich der Begleitung durch die Eltern wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass deren Aufsichtstätigkeit nachweislich mit Angaben zu Örtlichkeit, Zeitpunkt und Zeitraum an die Musikschulleiter*innen zu melden ist, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Aufsichtspflicht im Rahmen von Kooperationen Schulen und Musikschulen der Stadt Wien²

Modell A: Räumliche Kooperationen sowie Halbtageschulen und offene Schulformen

{...} Es gelten die Hausordnung sowie die Regelungen bezüglich Aufsichtspflicht der Musikschulen der Stadt Wien laut deren aktuellen Unterrichtsbedingungen. Im Hinblick auf das eigenständige Zurücklegen der Wege am Schulgebäude durch die Schüler*innen der Musikschule/Singschule ist jedenfalls auf die geistige und körperliche Reife derselben zu achten (Aufsichtsdifferenzierung) Gegebenenfalls ist Rücksprache mit dem pädagogischen Personal der Schule und den Eltern zu halten, ob der Besuch der Musikschule/Singschule zu verantworten ist.

Modell C: Teamteaching mit Musikschullehrkraft,

Modell D: Klassenmusizieren mit lehrplanintensivierendem Charakter,

Modell E: Klassenmusizieren im Rahmen einer unverbindlichen Übung³ sowie

verschränkte Schulformen⁴

¹ [Allgemeine Unterrichtsbedingungen der Musikschulen der Stadt Wien \(25.8.2020\)](#)

² Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Bildungsträgern.

³ Auf der Basis der Broschüre des bmu:kk (Dez. 2013): Kooperationen von Schulen und Musikschulen.

⁴ SchUG §44a.

{...} Es gilt die Hausordnung der jeweiligen Schule. Die Aufsichtspflicht kann laut Grundsatzerlass für Projektunterricht für einen Teil der Schulklasse an die Musikschulpädagog*innen für begrenzte Zeit übertragen werden. Im Schadensfall greift die Amtshaftung, es können jedoch Regressansprüche erwachsen/entstehen. Eine Vertretung (Supplierung) der Volksschullehrkraft und somit Aufsicht über die gesamte Klasse durch die Musikschullehrkraft ist gesetzlich unzulässig.

In Notfällen bzw. bei Gefahr in Verzug⁵ ist jedermann zur Hilfeleistung verpflichtet (nicht zu verwechseln mit freiwillig übernommener Aufsichtspflicht!).

⁵ StGB §95 und StGB §323c.